Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Sammelvorlage betreffend zwei Vorstösse zur Klassenbildung auf Primarstufe
2026/5310

vom 23. Oktober 2026

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung des Postulats 2024/411 «Prozess der Klassenbildung auf Primarstufe» von Miriam Locher beauftragte der Landrat den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie der Prozess der Klassenbildung bei Ausnahmeanträgen und Kostengutsprachen optimiert, pädagogische Überlegungen stärker berücksichtigt und eine schnellere Planungssicherheit für Schulen und Gemeinden geschaffen werden könnten. Mit dem rund ein Jahr später überwiesenen Postulat 2025/206 «Flexible Handhabung der Doppelzählung fremdsprachiger Kinder» von Béatrix von Sury d'Aspremont wurde der Prüfauftrag betreffend Klassenbildung auf Primarstufe um die Frage erweitert, wie ein situativer Verzicht auf die Doppelzählung fremdsprachiger Kinder ermöglicht werden könnte und was die Auswirkungen auf Chancengerechtigkeit sowie Integration sowie die rechtlichen, organisatorischen sowie finanziellen Folgen wären.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht dar, dass die Klassenbildung auf Primarstufe jährlich erfolge, in diversen Rechtsgrundlagen geregelt sei und in der Verantwortung der Schulleitung liege. Im Regelfall erstellt die Schulleitung jährlich einen Klassenbildungsplan und legt diesen dem Schulrat zur Genehmigung vor. Der Schulrat stellt die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sicher und erstattet anschliessend dem Gemeinderat Bericht. Die Klassenbildung wird danach dem Amt für Volksschulen (AVS) zur Kenntnisnahme zugestellt. Der Gemeinderat hat somit bei der regulären Klassenbildung keine Entscheidungskompetenz. Geben die Schülerinnen- und Schülerzahlen gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen eine bestimmte Anzahl Klassen vor, so hat er diese zur Kenntnis zu nehmen. Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in den Kindergarten oder die Primarschule noch nicht drei Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft waren oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, werden dabei ab dem sechsten fremdsprachigen Kind pro Klasse doppelt gezählt. In einzelnen Fällen können aufgrund von befristeten infrastrukturellen Besonderheiten, ausserordentlichen oder schwankenden Schülerzahlen oder organisatorischen Gründen temporäre Ausnahmen von den Vorgaben notwendig sein. Diese bedürfen einer ausführlichen Begründung durch die Schulleitung und auf Antrag des Schulrats einer Bewilligung inklusive Kostengutsprache durch den Gemeinderat. Anschliessend prüft das AVS den Ausnahmeantrag und bewilligt diesen bei entsprechender Begründung und Kostengutsprache befristet auf ein Schuljahr. Wird der Antrag abgelehnt, muss die Schulleitung gemeinsam mit Schulrat und Gemeinderat eine angepasste Lösung erarbeiten. Das AVS begleitet diesen Prozess beratend und stellt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicher.
Gemäss Bericht des Regierungsrats bewegt sich die Klassenbildung auf Primarstufe häufig im Spannungsfeld zwischen Pädagogik, Finanzen und rechtlichen Vorgaben. Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Schulrat und Gemeinderat mit klar geregelten Zuständigkeiten und Prozessen sowie einer offenen, transparenten Kommunikation sei deshalb zentral. Vor diesem Hintergrund hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) einerseits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um Optimierungsmöglichkeiten für die Klassenbildung auf der Primarstufe zu prüfen, und andererseits den Leitfaden und das Formularpaket zur Klassenbildung auf das Schuljahr 2025/2026 überarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Optimierung der Klassenbildung auf Primarstufe eine Anpassung rechtlicher Grundlagen zur Folge haben und damit Beschlüsse des Regierungs- oder allenfalls auch des Landrats erforderlich machen wird.

Hinsichtlich der Doppelzählung fremdsprachiger Kinder hält der Regierungsrat fest, dass in begründeten Fällen zwar davon abgewichen werden könne, von einer systematischen Aussetzung der Doppelzählung mit Blick auf Chancengleichheit und Integration jedoch abzusehen sei.

Der Regierungsrat beantragt, die Postulate 2024/411 und 2025/206 abzuschreiben.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 17. September 2026 in Anwesenheit von Regierungsrat Markus Eigenmann und BKSD-Generalsekretär Severin Faller. Beat Lüthy, Leiter AVS, und Leonie Peter, Leitung Primar- und Musikschulen, AVS, stellten ihr das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Direktion legte gegenüber der Kommission einleitend dar, dass die Arbeiten der Arbeitsgruppe seit der Verabschiedung des Berichts durch den Regierungsrat weiter fortgeschritten seien. Es seien verschiedene Massnahmen geplant, die Anpassungen des Bildungsgesetzes (SGS 640) und der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11) erfordern würden. Der Vernehmlassungsstart sei für das vierte Quartal 2026 vorgesehen. Die Massnahmen umfassten unter anderem eine Ermöglichung der Neubildung von Klassen am Ende des 1. Zyklus (Ende der 2. Klasse), die Festlegung der Dauer der Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler (vorgesehen sind drei Jahre), die Nutzung der Sprachstandserhebung für den Schuleintritt, eine Änderung des Überprüfungszeitpunkts der Doppelzählung, die Festlegung der Anzahl zusätzlicher Lektionen durch das AVS bei Überschreitung der Höchstzahl und diverse Präzisierungen von Formulierungen.

Die Kommission zeigte sich zufrieden mit der Beantwortung und begrüsste, dass der Regierungsrat bereits Verbesserungsmassnahmen an die Hand genommen hat.
Ein Kommissionsmitglied machte zur Massnahme «Ermöglichung der Neubildung von Klassen am Ende des 1. Zyklus» den Hinweis, dass der Übertritt von der Unter- zur Mittelstufe an einigen Primarschulen nicht nach der 2., sondern nach der 3. Klasse erfolge. Die Direktion erklärte, es habe Überlegungen gegeben, den Zeitpunkt – analog zu Basel-Stadt – offenzulassen, so dass die Schulen diesen in ihrem Schulprogramm regeln können. Man habe sich aber dagegen entschieden, um dem Zyklusgedanken Rechnung zu tragen.
Zur Massnahme «Nutzung Sprachstanderhebung bei Schuleintritt» wurde auf entsprechende Nachfrage hin dargelegt, dass die Sprachstanderhebung beim Kindergarteneintritt für die Schulleitungen zugänglich gemacht werden soll. Da die Erhebung nicht von allen Eltern ausgefüllt werde und es sich um eine Selbstdeklaration handle, sei diese aber nicht das einzige Kriterium für die Festlegung des Förderbedarfs oder die Doppelzählung.

Aus den Reihen der Kommission wurden der Direktion zwei Anliegen mitgegeben mit der Bitte, diese im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.
Einerseits soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Ausnahmeanträge auch über mehr als ein Schuljahr gestellt und bewilligt werden können. Dies würde für die Gemeinden eine grosse Vereinfachung darstellen. Selbstverständlich müssten die Anträge gut begründet und der Nachweis erbracht werden, dass die Kinder gut gefördert werden, so dass ihnen daraus kein Nachteil erwächst.
Andererseits sollen Gemeinden, die ein selektives Sprachförderobligatorium basierend auf dem Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116) eingeführt haben, den Besuch eines Sprach-

förderangebots an die Dauer der Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler anrechnen können. DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) würde ein Kind bei entsprechendem Bedarf nach Ablauf der Doppelzählung weiterhin erhalten. Für die Gemeinden wäre eine Anrechnung nicht zuletzt ein Anreiz, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen.
Ein Kommissionsmitglied betonte ausserdem, dass nicht zum ersten Mal Anpassungen bei der Doppelzählung vorgenommen würden und diese immer auch pädagogische Auswirkungen hätten.

Eine Kommissionsminderheit sprach sich gegen Abschreibung aus. Die beiden Postulate seien zwar gut beantwortet und Massnahmen bereits eingeleitet, aber noch nicht in die Vernehmlassung gegeben oder umgesetzt. Zudem sollten zusätzlich die Überlegungen seitens BKSK betreffend Sprachförderobligatorium und Ausnahmeantrag über mehrere Jahre miteinbezogen werden. Die Postulate sollen deshalb vorerst stehengelassen und dann im Rahmen der in Aussicht gestellten Landratsvorlage abgeschrieben werden.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen ohne Enthaltung, die Postulate 2024/411 und 2025/206 abzuschreiben.

23.10.2026 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Anna-Tina Groelly, Präsidentin